

die Natur des geltend gemachten Klageanspruches zu prüfen (AS 24 I S. 660). Es ist nun möglich, dass der Übergang des ehelichen Vermögens vom Vater Rüefli auf die Mutter im Sinne des Art. 151 Ziff. 2 EG z. ZGB nicht oder doch nicht vollständig eine erbrechtliche Nachfolge bedeutet, sondern sich ganz oder teilweise als ehedüterrechtliche Auseinandersetzung darstellt und dass die den Kindern nach Art. 148 Ziff. 2-5 l. c. in Beziehung auf das eheliche Vermögen zustehenden Rechte (ein Verfangenschaftsrecht, das sich in einem Mitsprache- und Teilungsrecht äussert) familienrechtlicher Natur sind (vergl. AS 31 I S. 294). Allein die Kinder haben diese Rechte unzweifelhaft als Erben ihres Vaters durch den Erbgang erworben, und es handelt sich daher, wenn sie sie lediglich auf Grund ihres Erbrechtes unter einander oder gegenüber Dritten klageweise vindizieren, um eine Erbschafts- oder Erbteilungsklage. Gegenstand einer solchen können nicht nur Sachen, sondern auch Rechte aus dem Gebiet des Sachen-, Obligationen- oder Familienrechts sein; das berührt aber an und für sich die erbrechtliche Natur der Klage nicht.

3. — Die Anrufung des Art. 4 BV hat nicht die Bedeutung eines selbständigen Beschwerdegrundes.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.

V. GEWALTENTRENNUNG

SÉPARATION DES POUVOIRS

42. Urteil vom 4. Oktober 1919 i. S. Knüsel gegen Aargau.

Verwirkung des Rechtes zur staatsrechtlichen Beschwerde durch Ergreifung eines kantonalen Rechtsmittels? — Freie Kognition des Bundesgerichtes bei Prüfung der Frage, ob der Grundsatz der Gewaltentrennung verletzt sei. — Bedeutung des Art. 20 Abs. 2 GrV. — Verfassungswidrigkeit einer der gesetzlichen Grundlage entbehrenden kantonalen Verordnungsbestimmung (§ 38 Abs. 3 der aargauischen Notariatsordnung), worin von der den Kantonen durch Art. 20 Abs. 2 GrV eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht wird.

A. — Nach § 3 des aarg. EG z. ZGB erfolgt die öffentliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes durch einen patentierten Notar und in gewissen Fällen auch durch einen Gemeindeschreiber, der das erforderliche Fähigkeitszeugnis besitzt. § 142 Abs. 1 l. c. bestimmt, dass « die Notare und Gemeindeschreiber die Verträge, die sie für das Grundbuch beurkunden, dem Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden haben. » In § 4 l. c. ist gesagt, dass der Grosse Rat « über die Patentierung der Notare und die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses an Gemeindeschreiber, über ihre Prüfung, Geschäftsführung und Sicherheitsleistung, sowie über ihre Beaufsichtigung und ihren Tarif » eine Verordnung erlasse. Dies geschah durch die aargauische Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911, die im dritten Abschnitt, der der « Ausübung des Berufes » gewidmet ist, unter dem III. Titel: « Verfahren und Formen » in § 38 Abs. 3 bestimmt: « Die Anmeldungen zur Eintragung einer Eigentümer- oder Inhabergült oder eines Eigentümer- oder Inhaberschuldbriefes (sc. beim Grundbuchamt) erfolgen ausschliesslich durch die Urkundspersonen. »

Der Rekurrent verlangte nun am 13. Mai 1919 mit gewöhnlichem Briefe vom Grundbuchamt Aarau, dass es auf seinen Liegenschaften in Aarau zwei Inhaberschuldbriefe errichte. Die Behörde weigerte sich, diesem Begehren Folge zu geben, indem sie unter Berufung auf Art. 799 ZGB und § 142 EG eine öffentlich beurkundete Erklärung als nötig bezeichnete.

Diese Verfügung wurde von der Justizdirektion und sodann vom Regierungsrat des Kantons Aargau — von diesem am 27. Juni 1919 — durch Abweisung einer Beschwerde des Rekurrenten geschützt und zwar mit folgender Begründung: Da Art. 20 Abs. 2 der schweizerischen Grundbuchverordnung es den Kantonen überlasse, vorzuschreiben, dass die Anmeldung der Inhaber- und Eigentümerschuldbriefe durch die Urkundsperson erfolgen müsse, und da es nach Art. 55 SchlT z. ZGB Sache der Kantone sei, die öffentliche Beurkundung zu ordnen, so sei das kantonale Recht in dieser Beziehung massgebend und zwar im Aargau § 38 Abs. 3 der Notariatsordnung in Verbindung mit § 142 Abs. 1 EG z. ZGB. Die Erklärung für die Errichtung eines Inhaberschuldbriefes bedürfe danach im Kanton Aargau der öffentlichen Beurkundung. In der Praxis sei hieran stets festgehalten worden, wie sich aus den von der Notariatskommission genehmigten Formularen für die öffentliche Beurkundung mit den Erläuterungen und aus dem Rechenschaftsbericht des Grossen Rates vom Jahre 1913 S. 172 ergebe. Diese «Genehmigungen» seien mit Rücksicht auf § 4 EG z. ZGB als authentische Interpretationen zu betrachten. Die Erfahrung habe gelehrt, dass es im Interesse der Grundeigentümer liege, wenn die Anmeldungen für die Errichtung von Inhaberschuldbriefen dem Beurkundungszwang unterstünden, da es sich meistens um die Sicherstellung von schon bewilligten Darlehen handle, und in solchen Fällen oft ein ungenügend orientierter Schuldner einem nicht seriösen Borger gegenüberstehe.

B. — Gegen den regierungsrätlichen Entscheid hat

Knüsel am 18. und 20. August die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, § 38 Abs. 3 der Notariatsordnung, sowie die von den aargauischen Grundbuchbehörden erlassenen Entscheidungen, insbesondere diejenige des Regierungsrates, seien aufzuheben.

Zur Begründung wird ausgeführt: § 142 EG z. ZGB finde hier keine Anwendung, weil es sich nicht um die Anmeldung eines Vertrages handle. Als Grundlage für die angefochtenen Entscheide könne einzig § 38 Abs. 3 der Notariatsordnung in Frage kommen. Daraus ergebe sich aber nicht, dass der Errichtung von Eigentümerschuldbriefen «eine Stipulation mit ihren Kosten» vorangehen, sondern nur, dass derjenige, der den Titel verlange, sich bei der Anmeldung einer Urkundsperson bedienen müsse. Zudem sei diese Bestimmung ungültig, weil der Grosse Rat in der Notariatsordnung, einem blossen Dekrete, eine solche Vorschrift nicht habe aufstellen können. Der aargauische Gesetzgeber habe von der den Kantonen in Art. 20 Abs. 2 GrV eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Dies hätte im Einführungsgesetz geschehen müssen. Aus § 4 EG oder Art. 55 SchlT z. ZGB könne der Grosse Rat die Kompetenz zum Erlass der Vorschrift des § 38 Abs. 3 der Notariatsordnung nicht herleiten. Diese bedeute eine Abänderung des aarg. EG z. ZGB, das ausschliesslich die Beurkundung der Grundbuchtitel ordne, und einen unzulässigen Eingriff in Bundesrecht. Der Grosse Rat sei nicht Gesetzgeber. Die kantonalen Verfassungsbestimmungen über die Gewaltentrennung, Art. 25, 33 und 3 Abs. 1 seien daher verletzt worden, ebenso Art. 4 BV.

C. — Der Regierungsrat hat beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Er macht in erster Linie geltend, dass sie verspätet sei, weil sie nicht innert 60 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Notariatsordnung oder nach der

dem Rekurrenten am 17. Mai 1919 zugestellten grundbuchamtlichen Verfügung eingereicht worden sei. Dabei vertritt er die Auffassung, dass der Rekurrent die Wahl gehabt habe, gegen diese Verfügung entweder innert 10 Tagen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen oder wegen Verfassungswidrigkeit des § 38 Abs. 3 der Notariatsordnung innert 60 Tagen den staatsrechtlichen Rekurs zu erheben. Im übrigen bestreitet der Regierungsrat, dass der Grosse Rat mit dem § 38 Abs. 3 der Notariatsordnung die ihm durch § 4 EG z. ZGB eingeräumte Befugnis überschritten habe. Er bemerkt, es ergebe sich aus § 142 des Einführungsgesetzes, dass dieses zur Geschäftsführung der Notare auch die Beurkundung und Anmeldung von Inhaberschuldbriefen rechne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Einrede des Regierungsrates, dass die Beschwerde verspätet oder das Beschwerderecht verwirkt sei, beruht auf der Annahme, dass dem Rekurrenten gegenüber der Verfügung des Grundbuchamtes entweder die Beschwerde an die Justizdirektion und den Regierungsrat oder der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht zur Verfügung gestanden und dass er, da er zum ersten Rechtsmittel gegriffen habe, mit dem zweiten ausgeschlossen sei. Worauf sich diese Auffassung stützt, sagt der Regierungsrat nicht, und sie ist denn auch unrichtig. Der staatsrechtliche Rekurs wird durch die *E r g r e i f u n g* eines kantonalen Rechtsmittels an und für sich nicht ausgeschlossen; das Recht zur Beschwerde nach Art. 175 Ziff. 3 OG wird im Gegenteil nur durch eine auf kantonalem Boden zulässige Anfechtung eines Entscheides gewahrt, soweit es an die Voraussetzung der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges geknüpft ist. Hier besteht allerdings diese Voraussetzung nicht; das könnte aber nicht zur Folge haben, dass das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerde durch die Anrufung der oberen kantonalen Instanzen verwirkt wäre. Die Be-

schwerdefrist begann vielmehr im vorliegenden Falle mit der Eröffnung des Entscheides der letzten kantonalen Instanz, des Regierungsrates, zu laufen und ist also eingehalten.

Soweit der Rekurrent die Aufhebung des § 38 Abs. 3 der Notariatsordnung verlangt, ist die Beschwerde allerdings verspätet. Allein der Rekurs richtet sich der Sache nach gegen den regierungsrätlichen Entscheid, dessen Aufhebung er anstrebt. An der unrichtigen Fassung des Begehrens ist um so weniger Anstoss zu nehmen, als nach ständiger Praxis gegen jeden auf der Anwendung einer bestimmten Rechtsvorschrift beruhenden Entscheid wegen Verfassungswidrigkeit der Vorschrift Beschwerde geführt werden kann, auch wenn diese wegen Fristablaufs nicht mehr selbständig anfechtbar ist.

2. — Das Grundbuchamt hat sich bei seiner Weigerung, das Gesuch des Rekurrenten entgegenzunehmen, u. a. auf Art. 799 Abs. 2 ZGB gestützt, wonach der Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandes zu seiner Verbindlichkeit der öffentlichen Beurkundung bedarf. Dieser Standpunkt ist vom Regierungsrat in seinem Entscheid und in seiner Vernehmlassung mit Recht nicht aufrechterhalten worden; denn es handelt sich im vorliegenden Fall um die Anmeldung einer sog. Eigentümerhypothek zum Zweck der Ausstellung eines auf den Inhaber als Gläubiger lautenden Schuldbriefs im Sinne des Art. 859 ZGB und dessen Übergabe an den Grundeigentümer zu beliebiger Verwendung. Ein Pfandvertrag zum Nachweis des Rechtsgrundes wurde dem Grundbuchverwalter nicht vorgelegt und war auch nicht erforderlich; denn für die verlangte Eintragung und Titelerrichtung genügte eine einseitige Erklärung des Grundeigentümers. Dass aber für diese eine notarielle Beurkundung oder Mitwirkung nötig sei, wird im Zivilgesetzbuch nirgends vorgeschrieben; weder die Art. 857 u. d. 859, die sich auf die Ausfertigung von Schuldbrief und Gült beziehen, noch die Art. 963 ff., die die Voraussetzungen für die

Eintragungen im Grundbuch regeln, enthalten eine derartige Vorschrift. Den Anforderungen des eidgenössischen Rechtes wird nach Art. 963 Abs. 1 ZGB in einem Fall wie dem vorliegenden durch eine schriftliche Anmeldung des Eigentümers Genüge geleistet (vergl. WIELAND, Komment. Art. 859 N. 6 a). Dem entspricht es, dass die Verordnung über das Grundbuch, die nach Art. 858 ZGB auch die Formen des Schuldbriefes und der Gült festsetzt, in Art. 20 Abs. 1 bestimmt: « Der Ausweis für die Eintragung... eines Eigentümer- oder Inhaberschuldbriefes oder einer Eigentümer- oder Inhabergült wird durch die schriftliche Anmeldung des Eigentümers erbracht. »

In Absatz 2 wird dann allerdings hinzugefügt: « Die Kantone können jedoch vorschreiben, dass die Anmeldung solcher Schuldbriefe und Gülten zur Eintragung durch eine Urkundsperson zu geschehen hat. » Danach schliesst — ob dies im Einklang mit dem Zivilgesetzbuche steht, mag dahingestellt bleiben — das eidgenössische Recht eine kantonale Vorschrift nicht aus, wodurch die Beiziehung einer Urkundsperson für den erwähnten Fall als nötig erklärt wird. Wenn ein Kanton eine solche Bestimmung aufstellt, so handelt er also nicht kraft eidgenössischer Delegation oder in Ausführung oder Vollziehung einer bundesrechtlichen Anordnung, sondern kraft eigener Machtvollkommenheit, indem er auf Grund eines zu Gunsten des kantonalen Rechtes gemachten Vorbehaltes in den Anforderungen an den Rechtsverkehr weiter geht als das eidgenössische Recht.

3. — Die Form, in der solche selbständige kantonale Erlasse zu ergehen haben, bestimmt das kantonale Staatsrecht. Es kann sich fragen, ob auch da, wo die Kantone in Erfüllung einer bundesrechtlichen Pflicht handeln, die gewöhnlichen Formen für das Zustandekommen allgemein verbindlicher Normen gelten. Da, wo ihnen im Erlass solcher Vorschriften freie Hand gelassen ist, sind für deren Feststellung jedenfalls die verfassungs- und gesetzmässigen kantonalen Rechtssätze massgebend.

Nun wird die Privatrechtsordnung überall und so auch im Kanton Aargau als Gegenstand der Gesetzgebung betrachtet. Insbesondere stellt sich das Erfordernis der Beobachtung bestimmter Formen für die wirksame Begründung von Rechtsverhältnissen als eine Art Beschränkung der persönlichen Freiheit dar, die im Verfassungsstaat regelmässig durch ein Gesetz oder auf einer gesetzlichen Grundlage eingeführt werden muss, um allgemeine Verbindlichkeit beanspruchen zu können. Das gilt vor allem auch für den Zwang zur Beiziehung einer Urkundsperson bei Rechtsgeschäften, das um so mehr, weil damit besondere Kosten verbunden sind (vgl. AFFOLTER, Individuelle Rechte S. 16, AS. 25 I S. 87, 26 I S. 475). So hat der Kanton Aargau auf dem Gebiet des Zivilrechts die Normen, deren Festsetzung ihm das eidgenössische Zivilgesetzbuch überliess, auf dem Wege der Gesetzgebung, im Einführungsgesetz, aufgestellt. Ob einzelne unter ihnen auch auf andere Weise verbindlich hätten erlassen werden können, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls bedurfte die Vorschrift, dass die Anmeldung von Eigentümerhypothenken — zum Zwecke der Errichtung von auf den Inhaber oder Grundeigentümer als Gläubiger lautenden Schuldbriefen oder Gülten — durch eine Urkundsperson erfolgen müsse, der Gesetzesform oder einer gesetzlichen Grundlage. Hievon geht auch der Regierungsrat aus, indem er den Standpunkt vertritt, dass die angefochtene Bestimmung des § 38 der Notariatsordnung durch § 4 EG gedeckt sei, und sich somit auf eine gesetzliche Delegation beruft und nicht etwa behauptet, dass an sich, der Natur der Sache nach, der Grosse Rat zur Aufstellung der erwähnten Vorschrift auf dem Dekretswege befugt gewesen sei. Es fragt sich danach einzig, ob in § 4 EG eine Ermächtigung zum Erlass dieser Bestimmung liege. Dabei hat das Bundesgericht die Bedeutung des § 4 l. c. frei zu prüfen, weil es sich um eine Vorfrage handelt, von deren Beantwortung es abhängt, ob eine Verletzung des Grundsatzes der

Gewaltentrennung anzunehmen sei oder nicht. Nun will § 4 EG offenbar nicht durch den Grossen Rat bestimmen lassen, w a n n eine Urkundsperson beigezogen werden müsse, sondern — soweit das Gesetz selbst hierüber nichts sagt — nur, w e r als solche Person auftreten könne und in welcher Weise dies zu geschehen habe. Die Einleitung des Einführungsgesetzes bestimmt überall und so auch in den Abschnitten II und III (öffentliche Beurkundung und amtliche Beglaubigung) bloss die zuständigen Behörden und das Verfahren, ohne sich mit der Frage zu befassen, wann diese Behörden angerufen werden können und das bezeichnete Verfahren vor sich gehen muss. Insbesondere wird hier darüber, was der öffentlichen Beurkundung und der amtlichen Beglaubigung unterliegt, nichts gesagt, sondern vorausgesetzt, dass dies durch andere Vorschriften, vorab im Zivilgesetzbuche, bestimmt sei. Die §§ 3 und 14 geben bloss an, wer grundsätzlich zur öffentlichen Beurkundung und zur amtlichen Beglaubigung zuständig ist, und die §§ 5-13 und 15-17 regeln nur die Verantwortlichkeit und den Ausstand der Urkundspersonen, sowie die Modalitäten ihrer Funktionen. Es ist klar, dass bei der Ordnung des Notariatswesens, das nach § 4 EG dem Grossen Räte übertragen ist, nicht neue Formvorschriften aufgestellt werden durften, die das EG selbst nicht kennt. Der Regierungsrat beruft sich zwar darauf, dass nach § 142 EG zur Regelung der « Geschäftsführung » der Urkundspersonen auch eine Anordnung gehöre, wie sie in § 38 Abs. 3 der Notariatsordnung getroffen sei. Allein § 142 l. c. kann hiebei nicht in Frage kommen. Er verpflichtet die Notare und Gemeindeschreiber lediglich zur Anmeldung der für das Grundbuch beurkundeten V e r t r ä g e, spricht also nicht von der zur Eintragung einer Eigentümerhypothek erforderlichen einseitigen Erklärung des Grundeigentümers, und zudem sagt er überhaupt nichts darüber, w a n n eine öffentliche Beurkundung stattfinden müsse. Sodann steht das Wort « Geschäftsführung » in

§ 4 EG zwischen « Prüfung » und « Sicherheitsleistung », kann also seinem Sinn nach nur die Regelung der A r t der Berufsausübung, der der Urkundsperson hiebei obliegenden Pflichten, nicht aber die Bestimmung der einzelnen Rechtsgeschäfte bedeuten, bei denen das Publikum sich einer Urkundsperson bedienen muss. Ein Recht solcher Personen gegenüber dem Publikum zur Beurkundung bestimmter Geschäfte und eine entsprechende diesem obliegende Pflicht konnte durch eine blosser Verordnung über die « Geschäftsführung » der Urkundspersonen nicht geschaffen werden. Das wird auch durch den Inhalt der Notariatsordnung selbst im allgemeinen bestätigt. Sie enthält in fünf Abschnitten Vorschriften über die « Aufsichtsbehörden », die « Prüfung und Patentierung », die « Ausübung des Berufes », die « Disziplinarstrafen » und den « Tarif ». Alle diese Überschriften stehen im Einklang mit dem, was § 4 EG einer Verordnung überlassen wollte. Unter « Ausübung des Berufes » wird in den §§ 19 ff. zunächst die Zuständigkeit der Notare und Gemeindeschreiber geregelt und dabei wird, was die Notwendigkeit der öffentlichen Beurkundung betrifft, in § 19 Ziff. 1 auf das Gesetz verwiesen. Der III. Titel dieses dritten Abschnittes, unter dem § 38 steht, bringt sodann Vorschriften über « Verfahren und Formen ». Der Absatz 3 des § 38, der eine neue, im Gesetz nicht vorgesehene Pflicht des Publikums, sich einer Urkundsperson zu bedienen, aufstellt, kann aber nicht als eine Vorschrift betrachtet werden, die zum « Verfahren » oder zu den « Formen » der Berufsausübung gehört. Mit dieser Bestimmung hat die Verordnung den ihr vom Gesetze gegebenen Rahmen gesprengt und damit in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, die nach Art. 25 KV dem Volke zusteht, übergegriffen, wogegen das Bundesgericht, dem die Wahrung der verfassungsmässigen Vorschriften über das Zustandekommen verbindlicher Rechtsnormen obliegt, angerufen werden kann. Es geht nicht an, einen Rechtssatz, der durch das Einführungs-

gesetz hätte aufgestellt werden können, aber dort nicht aufgenommen worden ist, nachträglich durch eine blosse Verordnung einzuführen. Hierin liegt eine Missachtung des Gesetzgebungsrechtes des Volkes, die nicht geschützt werden kann. Der angefochtene Entscheid muss deshalb aufgehoben werden.

Ob § 38 Abs. 3 der Notariatsordnung richtig angewendet worden sei, ist bei dieser Sachlage nicht zu prüfen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive gutgeheissen, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 27. Juni 1919 und damit auch die angefochtene Verfügung des Grundbuchamtes Aarau aufgehoben.

XIII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

43. Urteil vom 11. Juli 1919 i. S. Frölicher gegen Bern.

Fristenlauf nach Art. 178 Ziff. 3 OG für Beschwerden wegen Doppelbesteuerung und daraus abgeleiteter Steuerrückforderung.

A. — Die Rekurrenten, Geschwister Urs, Anna, Viktor und Elisabeth Frölicher, haben ihren Wohnsitz auf 1. Juli 1917 aus der bernischen Gemeinde Grellingen nach Solothurn verlegt. Trotzdem wurden sie in Grellingen noch für das ganze Jahr 1917 mit einem Einkommen von 17,900 Fr. — wie es scheint als Fami-

lieneinheit — zur Einkommenssteuer III. Klasse herangezogen und bezahlten diese Steuer in Hälften von je 537 Fr., wovon die zweite am 27. Februar 1918, vorbehaltlos. Mitte April 1918 gaben die solothurnischen Steuerbehörden anlässlich der Steuertaxation pro 1918 den Geschwistern Frölicher erstmals bekannt, dass sie auch schon für das zweite Halbjahr 1917 in Solothurn steuerpflichtig seien. Diesem Steueranspruch unterzogen die Geschwister Frölicher sich, soweit die Akten erkennen lassen, ebenfalls vorbehaltlos. Mit Zuschrift vom 11. September 1918 aber ersuchten sie dann die Amtsschaffnerei Laufen, ihnen mit Rücksicht darauf, dass sie für das zweite Halbjahr 1917 auch in Solothurn besteuert worden seien, die in Grellingen bezahlte zweite Hälfte der 1917er Einkommenssteuer zurückzuerstatten, und erneuerten dieses (inzwischen unerledigt gebliebene) Gesuch mit Zuschrift vom 4. Dezember 1918 bei der Zentralsteuerverwaltung in Bern. Und auf deren Antwort, dass die Taxation in Grellingen längst in Rechtskraft erwachsen sei, dass es ihnen jedoch, wenn sie auch in Solothurn eingeschätzt worden sein sollten, freigestanden habe, innert der gesetzlichen Frist beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs wegen Doppelbesteuerung zu erheben, wandten sie sich anfangs Januar 1919 an den Regierungsrat des Kantons Bern mit dem Ersuchen, er wolle die Amtsschaffnerei Laufen veranlassen, ihnen « die zuviel bezahlte Steuer im Betrage von 537 Fr. zurückzuerstatten ». Mit Beschluss vom 7. u. 19. März 1919 verfügte der Regierungsrat Abweisung des Gesuches, weil die Gesuchsteller der Einladung der Zentralsteuerverwaltung, zwecks Prüfung der Frage, ob sie wirklich pro 1917 im Kanton Bern zuviel Einkommenssteuer III. Klasse bezahlt hätten, ein genaues Wertschriftenverzeichnis einzureichen, nicht nachgekommen seien und es daher nicht möglich sei, zu prüfen, ob das Gesuch materiell gerechtfertigt sei oder nicht.